

99046068001000

Gemeinschaftlicher Erbschein Erteilung

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012611/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046068001000
Leistungsbezeichnung I	Gemeinschaftlicher Erbschein Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Einen gemeinschaftlichen Erbschein beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Erbschein beantragen, Erbschein, mehrere Erben, Erbschein für mehrere Personen, Erbengemeinschaft Erbschein
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.09.2023
Fachlich freigegeben durch	Roggenkamp, Sylvia
Handlungsgrundlage	• §§ 2353 – 2370 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) • §§ 352 bis 352 e des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) • Gebührentabelle: Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) Anlage 2 (zu § 34 Absatz 3) • § 58 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) • § 59 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) • § 63 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)
Teaser	Für mehrere Erben kann vom Nachlassgericht ein so genannter gemeinschaftlicher Erbschein erteilt werden. Jeder Miterbe kann einen gemeinschaftlichen Erbschein beantragen.
Volltext	Wenn ein Erblasser verstirbt, hinterlässt er in der Regel nicht nur einen Erben, sondern mehrere. Diese treten mit Erbanfall in die sogenannte Erbengemeinschaft ein.
Erforderliche Unterlagen	• Ihr amtlicher Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass) • Sterbeurkunde der Erblasserin oder des Erblassers, also der verstorbenen Person • Gegebenenfalls Unterlagen zur Dokumentation der Stellung als gesetzliche Erbin oder gesetzlicher Erbe, zum Beispiel: Familienstammbuch Heiratsurkunden des Erblassers Geburtsurkunden der Kinder und Enkelkinder des Erblassers Adoptionsunterlagen Scheidungsurteile mit Rechtskraftvermerk • Nachweise, warum bestimmte Personen, die eigentlich (Mit-)Erben wären, keine Erben sind, zum Beispiel: Sterbeurkunden von Kindern und Enkelkindern oder des Ehegatten des Erblassers

Modul

Sachverhalt

Erbausschlagungserklärungen Erbverzichtserklärungen

- Gegebenenfalls Vorlage oder Angaben zu Testamenten oder Erbverträgen
- Informationen dazu, ob es einen Gerichtsprozess zu Ihrem Erbrecht gibt
- Bei Eheleuten Nachweis des Güterstands
- Bei eingetragenen Lebenspartnerschaften Nachweis des Vermögensstands
- Darlegung oder Nachweis, dass sich Nachlassgegenstände im Ausland befinden

- Geburtsurkunde des Erblassers
- Gegebenenfalls Sterbeurkunden der Eltern des Erblassers
- Gegebenenfalls Geburtsurkunden der Geschwister des Erblassers
- Gegebenenfalls Sterbeurkunden der Geschwister des Erblassers
- Gegebenenfalls Geburtsurkunden der Nichten und Neffen des Erblassers

Voraussetzungen

Es sind Miterben vorhanden und diese möchten einen gemeinschaftlichen Erbschein beantragen.

Kosten

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Nachlasswert (vererbtes Vermögen) nach Abzug der Schulden der Erblasserin oder des Erblassers (verstorbene Person).

- Die Ausstellung eines Erbscheins durch das Nachlassgericht kostet zum Beispiel: bei einem Nachlasswert von EUR 30.000 EUR 125,00 bei einem Nachlasswert von EUR 100.000 EUR 273,00 bei einem Nachlasswert von EUR 500.000 EUR 935,00
- Zusätzlich müssen Sie Gebühren in derselben Höhe für die Beurkundung einer eidesstattlichen Versicherung beim Nachlassgericht beziehungsweise bei einer Notarin oder bei einem Notar zahlen.
- Hinzu kommen gegebenenfalls noch Schreibauslagen und die Umsatzsteuer.

Modul

Sachverhalt

Verfahrensablauf

Einen gemeinschaftlichen Erbschein beantragen Sie beim zuständigen Nachlassgericht (meist das Gericht in dessen Bezirk der Verstorbene zuletzt gewohnt hat):

- Stellen Sie dort einen Antrag auf Ausstellung des Erbscheins
- Nutzen Sie das vorgesehene Formular.
- Fügen Sie alle erforderlichen Unterlagen an.
- Alternativ können Sie den Antrag über eine bevollmächtigte Person stellen, etwa eine Notarin oder einen Notar beziehungsweise eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, oder bei Gericht zu Protokoll erklären.
- Geben Sie persönlich vor dem Amtsgericht beziehungsweise vor einer Notarin oder vor einem Notar eine Versicherung an Eides statt ab. Damit versichern Sie, dass Ihnen nichts bekannt ist, was der Richtigkeit Ihrer Angaben im Erbscheinsantrag entgegensteht. Dies ist nicht erforderlich, wenn das Amtsgericht darauf verzichtet. Beurkundet eine Notarin oder ein Notar die Versicherung an Eides statt, kann diese Person gleichzeitig den Erbscheinsantrag beurkunden.
- Das Amtsgericht prüft Ihre Berechtigung und stellt den Erbschein aus.

Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer richtet sich nach der Komplexität des Erbfalls und dem jeweiligen Amtsgericht.

Frist

Keine.

weiterführende Informationen

<https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgerecht-hamburg>
<https://justiz.hamburg.de/gerichte-segmente/>
<https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgerecht-hamburg/verfahrensarten-und-services/verfahrensarten/nachlassgericht-39942>
<https://justiz.hamburg.de/amtsgerecht/1287500/nachlassgericht.html>
https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Erben_Vererben.pdf?__blob=publicationFile&v=14

Modul

Sachverhalt

https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Erben_Vererben.pdf?__blob=publicationFile&v=33
<https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgerecht-hamburg/verfahrensarten-und-services/services/nachlassstermine-573466>
<https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgerecht-hamburg/verfahrensarten-und-services/services/nachlassstermine-573466>
<https://justiz.hamburg.de/resource/blob/637464/b2fc49b461e8f1cc988c45390f5aa2ae/erbscheinsantrag-data.pdf>
<https://justiz.hamburg.de/resource/blob/573470/acb60160ebe644fcd39ff3b01bf74aea/erbscheinsantrag-data.pdf>

Hinweise

Es muss nur einer der Miterben den Erbscheinsantrag stellen.

Bitte beachten Sie: Eine Rechtsberatung findet beim Nachlassgericht nicht statt. Wenden Sie sich bitte an die zur Rechtsberatung befugten Personen. Dies sind Rechtsanwälte beziehungsweise Notare. Eine kostengünstige Rechtsberatung für Menschen mit niedrigem Einkommen bietet die Öffentliche Rechtsauskunft (ÖRA) an.

Rechtsbehelf

Beschwerde

Modul

Sachverhalt

Anfechtung

Kurztext

- Einen gemeinschaftlichen Erbschein beantragen
- Sind Miterben vorhanden, können diese beim Nachlassgericht einen gemeinschaftlichen Erbschein beantragen.
- Der Erbschein ist ein amtliches und vom Nachlassgericht ausgestelltes Zeugnis, das Auskunft über das Erbrecht von bestimmten Personen gibt.
- Der gemeinschaftliche Erbschein kann aufgrund eines Testaments oder nach der gesetzlichen Erbfolge ausgestellt werden.

Ansprechpunkt

Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum

Behördenfinder Hamburg

Zuständige Stelle

Amtsgericht Hamburg

Formulare

Ursprungsportal

Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg
(Currently this link is only available in german)